

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (9. Ausschuss)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

- Drucksache 15/5172 Nr. 1.10 -

Vermerk des Generalsekretariats des Rates für die Gruppe  
„Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und  
des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Ratsdok. 5161/05

### A. Problem

Der EU-Richtlinienvorschlag, der die Entwicklung grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union voranbringen soll, wurde in einer konsolidierten Fassung zur Grundlage der weiteren Beratungen gemacht.

### B. Lösung

Kenntnisnahme des Vorschlags und Annahme eines Entschließungsantrages.

**Mehrheitliche Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.**

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. die Unterrichtung der Bundesregierung - Drucksache 15/5172Nr. 1.10 - zur Kenntnis zu nehmen und

II. folgende EntschlieÙung a n z u n e h m e n :

*Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:*

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europäische Kommission hat am 13.01.2004 den Vorschlag einer EU-Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt vorgelegt, der sowohl im Rat, als auch im Europäischen Parlament heftig kritisiert wurde.

Eine Reihe von Ausschüssen des Deutschen Bundestages hat vor der Sommerpause öffentliche Anhörungen zur Dienstleistungsrichtlinie durchgeführt. In allen Anhörungen wurde der Richtlinienentwurf umfassend kritisiert, eine weitgehende und gründliche Überarbeitung verlangt, teilweise sogar eine völlige Zurückziehung der Richtlinie gefordert. Viele dabei aufgeworfenen Fragen zu den Auswirkungen der Richtlinie vor allem in den Bereichen „Wirtschaft und Arbeit“, „Gesundheit und Soziale Sicherung“, „Verbraucherschutz, Agrarwirtschaft und Tierschutz“, „Umwelt“, „Kultur und Bildung, Aus- und Weiterbildung“, „Recht“, „Daseinsvorsorge und Soziale Dienste“ und „Angelegenheiten der Europäischen Union“ sind noch vertieft zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag sieht die Notwendigkeit eines gemeinsamen Binnenmarktes für Dienstleistungen und begrüÙt von daher prinzipiell die Vorlage eines Vorschlages der EU-Kommission, sieht aber mit der deutschen und französischen Regierung noch einen erheblichen und grundlegenden Veränderungsbedarf, insbesondere um den sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu garantieren und ein absehbares Lohn- und Sozialdumping und Absinken von Qualitätsstandards zu bekämpfen bzw. zu verhindern.

Dabei geht es um mehr Dynamik auf dem Dienstleistungsmarkt, aber auch um die Wahrung und Stärkung des europäischen Sozialmodells. Die europäische Wirtschaft benötigt ohne Zweifel starke Impulse, auch im Bereich des Binnenmarktes. Allerdings gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Märkten für Güter und für Dienstleistungen. Die Ware Arbeitskraft ist keine Ware wie jede andere. Die Würde des Menschen und die unterschiedlichen sozialstaatlichen Systeme in den Mitgliedstaaten müssen geachtet werden. Kartoffelchips, Autos und Cassis-Likör sind nicht gleich handelbar und behandelbar wie Menschen und ihre Arbeitskraft, die den größten Teil von Dienstleistungen ausmachen.

Kern des Kommissionsvorschlags ist die Einführung des Herkunftslandprinzips. Diesem Prinzip folgend unterliegen die Dienstleistungserbringer nur den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes, auch wenn sie Leistungen in einem anderen Land erbringen. Danach ist das anzuwendende Recht von Person zu Person bzw. von Betrieb zu Betrieb und Dienstleistung bzw. Dienstleistungsteil je nach Herkunft des Dienstleisters verschieden. Damit treten die 25 nationalen Rechtssysteme - verfasst in 21 unterschiedlichen Sprachen - innerhalb eines jeden Mitgliedstaats direkt miteinander in Konkurrenz.

Das Herkunftslandprinzip ist als solches weder in den Gründungsverträgen niedergelegt noch ein die Rechtsprechung des EuGH im Dienstleistungsbereich anleitendes Prinzip. Das Herkunftslandprinzip ist zur Integration des Binnenmarktes nicht erforderlich. In einem noch nicht vereinheitlichten Sektor wird das Herkunftslandprinzip zu einem Wettbewerb der Standards nach unten führen.

Das Herkunftslandprinzip steht im Widerspruch zum Internationalen Privatrecht.

Der Richtlinien-Entwurf birgt zudem gerade im Bereich der inneren Sicherheit und des öffentlichen Rechts viele Risiken und Probleme.

Die Vollendung des Binnenmarktes im Dienstleistungsbereich und der unbestritten notwendige Abbau bürokratischer Hemmnisse dürfen nicht zum Einfallstor für Lohn- und Sozialdumping werden oder durch ungebremsten Wettbewerb zur Bedrohung der sozialstaatlichen Systeme in den Mitgliedstaaten führen.

Diese Forderungen gingen schon in den Antrag der Koalitionsfraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 15/5116) ein, der in erster Lesung in den Bundestag eingebracht wurde.

Bisher fehlen fundierte Folgeabschätzungen der geplanten Regelungen sowohl für die EU insgesamt, aber auch für Deutschland. Das betrifft sowohl Folgeabschätzungen für die einzelnen Dienstleistungsbranchen, die Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte, insbesondere die Höhe der Beschäftigung, ihre Struktur und Qualität sowie die Arbeitsbedingungen und die Arbeitnehmerrechte, die sozialen Auswirkungen und die Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen sowie die freien Berufe, die Auswirkungen auf die Dienstleistungsempfänger und Verbraucher, aber auch zur nötigen Verwaltungsreform. Dazu hat die Bundesregierung Studien in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse so schnell wie möglich veröffentlicht und mit den Betroffenen diskutiert werden sollen.

In weiteren Folgeabschätzungen sollen die spezifischen Auswirkungen der Richtlinie auf die Lebenswirklichkeit von Männern und Frauen unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming geprüft werden.

Die EU-Kommission wird aufgefordert, die EU-Dienstleistungsrichtlinie zurückzuziehen, grundlegend zu überarbeiten und einen geänderten Entwurf vorzulegen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, während des Beratungsprozesses und bei der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Union sich für die Durchsetzung folgender Änderungen am Entwurf der EU-Dienstleistungsrichtlinie einzusetzen:
1. Ein gemeinsamer Binnenmarkt für Dienstleistungen darf auf keinen Fall zu Sozialdumping oder einem Dumping bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen führen oder die fundamentalen Rechte der Arbeitnehmer beeinträchtigen. Das gilt insbesondere bei der Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beim sozialen Schutz für migrierende Arbeiter und Zeitarbeiter, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung der europäischen Länder oder in nationalen Kollektivverträgen niedergelegt sind. Die kollektiven und individuellen Arbeitnehmerrechte eines Landes müssen für alle Beschäftigte gelten, die in diesem Land arbeiten – unabhängig vom Sitz ihres Arbeitgebers. Die Richtlinie muss darauf ausgerichtet werden, einer "in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft" zu dienen, "die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt" (Art. 3 des Entwurfs eines Vertrages über eine Verfassung für Europa).
  2. Die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen muss zu einem hohen Beschäftigungsniveau und einem hohen Maß an sozialem Schutz, einem hohen Verbraucherschutzniveau, einem hohen Maß an Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie der Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität beitragen, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördern und den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union wahren wie im EU-Vertrag und im Verfassungsentwurf als gleichrangige Ziele benannt.
  3. Der Geltungsbereich der Richtlinie muss auf kommerzielle Dienstleistungen und die Branchen und Sektoren sowie Rechtsbereiche beschränkt werden, die nicht der nationalen Regelungskompetenz unterworfen sind und nicht durch bereits vorhandene oder im Beratungsprozess befindliche sektorspezifische EU-Regelungen erfasst sind. Für jeden einzelnen Geltungsbereich, der in die Dienstleistungsrichtlinie aufgenommen werden soll, muss die Aufnahme begründet werden. Außerdem müssen Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen, nicht-wirtschaftlichen und sozialen Diensten beseitigt werden.
  4. Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, die von den Mitgliedstaaten in Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten Pflichten erbracht werden oder Dienstleistungen, bei deren Erbringung die Mitgliedstaaten oder die Ge-

meinschaft an den Dienstleistungserbringer spezifische Anforderungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung bestimmter Gemeinwohlaufgaben stellen, sind vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Ebenso sind Dienstleistungen, die zur Sicherung oder zum Erhalt öffentlicher Interessen ganz oder zum Teil von einem Mitgliedstaat oder von regionalen bzw. lokalen Behörden garantiert oder finanziert sind, sowie Dienstleistungen, die kommerziell sind, aber das Ziel eines allgemeinen Interesses verfolgen und daher spezifischen Anforderungen der öffentlichen Hand unterliegen vom Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Dies gilt insbesondere für: die Daseinsvorsorge, Gesundheits- und soziale Dienstleistungen, sowie andere Sozialdienste und wohlfahrtsstaatliche Dienstleistungen; Bildungs- und kulturelle Dienstleistungen sowie audiovisuelle Dienstleistungen einschließlich Fernsehdienstleistungen, wie sie in der Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen geregelt sind, sowie den Hörfunk- und Mediendienstleistungen.

5. Die Bereiche Steuern (insbesondere Besteuerung von Dienstleistungen) und Leiharbeit müssen vollständig vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.
6. Ebenfalls auszunehmen sind Gewinnspiele, die einen geldwerten Einsatz bei Glücksspielen verlangen, einschließlich Lotterien und Wetten, die Modalitäten zur Durchführung von Geldtransporten sowie die Aufnahme von Tätigkeiten zur gerichtlichen Beitreibung von Forderungen; auch Dienstleistungen mit Bezug zu Waffen, Explosionsstoffen und pyrotechnischen Gegenständen sind vom Anwendungsbereich auszunehmen.
7. Das Lauterkeitsrecht ist aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie herauszunehmen. Die unterschiedlichen Lauterkeitsregeln würden zu nicht hinnehmbaren drastischen Verschlechterungen des wettbewerbsrechtlichen Rechtsschutzes von Verbrauchern und Mitbewerbern führen, denn die bisher vorgesehene Sanktionierung von Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht durch Behörden des Herkunftslandes erscheint wenig praktikabel und führt insbesondere zu einer hohen Kostenbelastung der Dienstleistungsempfänger und zeitlichen Verzögerungen.
8. Es ist sicherzustellen, dass inländische Unternehmen nicht gegenüber ausländischen benachteiligt werden, welche sich strengerer heimischen Gesetzen, Vorschriften und Auflagen entziehen können.
9. Die berechtigten Schutzbelange, die durch den Richtlinienentwurf u.a. bei Ökologie, Transport, Stadtentwicklung und Verbraucherschutz in Frage gestellt werden, müssen gewahrt bleiben. Es ist sicherzustellen, dass die in einem Mitgliedsstaat angebotenen Dienstleistungen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften des Ziellandes, insbesondere im Bereich des Verbraucher- und Umweltschutzes sowie des Arbeitsrechts erfüllen. Die Richtlinie muss darüber hinaus den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Transparenz, Information und Vergleichbarkeit der Dienstleistungsmärkte gerecht werden.
10. In jedem Bereich ist zu gewährleisten, dass die Kohärenz der Dienstleistungsrichtlinie und die dafür nötige Harmonisierung zu den anderen dienstleistungsrelevanten und sektorspezifischen EU-Richtlinien gegeben ist, unabhängig davon, ob es sich um bereits beschlossene oder in Beratung befindende Richtlinien (u.a., Entsenderichtlinie, Richtlinie zur Leiharbeit, Fernsichtlinie, Berufsanerkennungsrichtlinie, Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken) handelt. Das Internationale Privatrecht (Rom I und II) sollte aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie heraus genommen werden. Die Dienstleistungsrichtlinie darf darüber hinaus nicht die Sonderstellung der audiovisuellen Dienstleistungen bei internationalen Verhandlungen über Dienstleistungen berühren. Es ist darauf zu achten, dass diese Richtlinie ausschließlich Dienstleistungserbringer betrifft, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind. Sie betrifft nicht Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen innerhalb internationaler Organisationen, insbesondere im Rahmen des GATS.
11. Es muss sichergestellt sein, dass die Kohärenz der Richtlinie mit dem *acquis communautaire* auf dem Gebiet der Geschlechtergleichstellung gewährleistet ist.
12. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der bisherige Weg der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes durch Harmonisierung auch für die Vollen-

dung des Dienstleistungsbinnenmarktes fortgesetzt wird, wie dies bisher bei den Richtlinien für Finanzdienstleistungen, Telekommunikation oder Energie erfolgt ist.

13. Das Herkunftslandprinzip sollte grundsätzlich nur in den Bereichen Anwendung finden, in denen eine europäische Harmonisierung erreicht ist.
14. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die öffentliche Kontrolle und Sanktionsmöglichkeiten bei den nationalen Behörden des Landes verbleiben, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.
15. Für fehlerhafte und gefährliche Dienstleistungen sollen in Anlehnung an die Produktionssicherheitsregelungen im freien Warenverkehr Haftungs- und Entschädigungsregeln entwickelt werden.
16. Es ist sicherzustellen, dass Artikel 14 und Artikel 15 so revidiert werden, dass die EU-Kommission nicht nationale Maßstäbe und Ziele definieren kann und die vorgesehenen Regelungen zur Verfahrensvereinfachung und –harmonisierung nicht über die gebotene Beseitigung von Diskriminierungen hinausgehen.
17. Es ist darauf zu achten, dass es zu einem zügigen Abbau bürokratischer Hemmnisse kommt und nicht zum zusätzlichen Aufbau neuer Regelungskomplexe und zusätzlicher Verwaltungskosten. Eine One-stop-shop-Lösung kann nur mit einer wirklichen Verwaltungsvereinfachung, evidenter Transparenz und effektiver administrativer Zusammenarbeit in der EU funktionieren.

Berlin, den 29. Juni 2005

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**

**Dr. Rainer Wend**  
Vorsitzender

**Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk**  
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung\*

## Bericht der Abgeordneten Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk

### I. Überweisungen und Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Vermerk des Generalsekretariats des Rates für die Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt auf Ratsdok. 5161/05 ist gemäß § 93 der Geschäftsordnung am 18. März 2005 auf Drucksache 15/5172 an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für Tourismus** und der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben in ihren Sitzungen am 29. Juni 2005 Kenntnisnahme der Vorlage empfohlen.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**, der **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben die Vorlage in ihren jeweiligen Sitzungen am 15. Juni 2005 beraten und Kenntnisnahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2005 die Beratung der Vorlage vertagt.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 57. Sitzung am 13. April 2005 auf die Abgabe eines Votums verzichtet, da die Vorlage inzwischen überholt sei.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**, der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kultur und Medien** haben in ihren Sitzungen am 29. Juni 2005 außerdem mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Annahme des Entschließungsantrages zu dieser Vorlage empfohlen. Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Tourismus** haben in ihren Sitzungen am 29. Juni 2005 außer-

dem mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Entschließungsantrages zu dieser Vorlage empfohlen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie ist Teil der Lissabon-Strategie der EU, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und so Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Der Richtlinienentwurf soll der Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen dienen. Da Dienstleistungen der Motor des Wirtschaftswachstums sind und in den meisten Mitgliedstaaten 70 Prozent zum BIP und zur Beschäftigung beitragen, beeinträchtigt die bisherige Fragmentierung des Binnenmarktes die europäische Wirtschaft insgesamt, insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, und sie behindert den Zugang der Verbraucher zu einer größeren Auswahl an Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen. Zur Beseitigung bisheriger Hindernisse schafft die vorliegende Richtlinie einen allgemeinen Rechtsrahmen, der einem breiten Spektrum von Dienstleistungen zugute kommt und gleichzeitig die Besonderheiten der einzelnen Tätigkeiten und Berufe und ihrer Reglementierung berücksichtigt. Grundlage dieses Rechtsrahmens ist ein selektiver und dynamischer Ansatz, mit dem zunächst die leicht zu beseitigenden Schranken entfernt werden sollen; hinsichtlich der übrigen wird ein Prozess eingeleitet, der Evaluierung, Konsultation und ergänzende Harmonisierung für spezifische Fragen umfasst, um so schrittweise eine Modernisierung der nationalen Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erreichen, wie sie für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Dienstleistungen bis zum Jahr 2010 unerlässlich ist. Das Ratsdokument enthält u. a. die Klarstellung, dass die Richtlinie weder die Liberalisierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betreffe, noch die Privatisierung öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, noch die Abschaffung von Dienstleistungsmonopolen. Es wurden die Ausnahmen für Finanzdienstleistungen und Verkehr überarbeitet und die Ausnahme für hoheitliche Tätigkeiten gem. Art. 45 EG-Vertrag eingefügt. Außerdem wird klargestellt, dass die Einrichtung der so genannten „Einheitlichen Ansprechpartner“ nicht die Aufgabenverteilung oder Zuständigkeiten nationaler Behörden berühre.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechende Drucksache verwiesen.

### III. Öffentliche Anhörungen von Sachverständigen



Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat die Beratung in seiner 90. Sitzung am 20. April 2005 aufgenommen und beschlossen, eine Öffentliche Anhörung zu der Vorlage durchzuführen. Sie erfolgte in der 93. Sitzung des Ausschusses am 30. Mai 2005.

Von den mitberatenden Ausschüssen führten der Rechtsausschuss am 11. Mai 2005, der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 30. Mai 2005, der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union jeweils am 1. Juni 2005 Öffentliche Anhörungen durch.

Zu der Öffentlichen Anhörung des federführenden Ausschusses am 30. Mai 2005 haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschuss-Drucksache 15(9)1927 zusammengefasst wurden. Die darin nicht enthaltenen Stellungnahmen von RA Dr. Lorenz, IG Metall und Attac Deutschland sind auf den Ausschuss-Drucksachen 15(9)1950 bis 15(9)1952 zu finden.

#### *Themenkatalog der Anhörung:*

*Block I: Wachstum und Beschäftigung, Dienstleistungssektor und Gesamtwirtschaft* (Arbeitsmarkt, einzelne Branchen, Handwerk und Freie Berufe, Behandlung einheimischer Unternehmer, Versorgungssicherheit und Ausnahmebereiche)

*Block II: Arbeitsrecht* (Entsendung, Leiharbeit, Tarife, Mindestlohn, Betriebsverfassung) *und wirtschaftsrechtliche Fragen* (Haftung, Gewährleistung)

*Block III: Öffentliche Kontrolle* (Unternehmensrecht, Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, Abgrenzung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit) *und Verwaltungsvereinfachung* („unzulässige“ und „zu prüfende Anforderungen“ und „one-stop-shop“)

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

#### *1. Verbände und Institutionen*

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)
- Attac Deutschland
- Bundesverband der Freien Berufe
- ASU Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V.
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- Zentralverband der Deutschen Handwerks (ZDH)
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
- Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
- Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen (BZA) e. V.
- IG Metall
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

#### *2. Einzelsachverständige*

- Dr. Martin Gornig, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V. (DIW)
- Dr. jur. habil Utz Schliesky, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- Prof. Dr. Volker Rieble, Universität München
- RA Dr. Lorenz, Kanzlei Schneider & Schwegler, Düsseldorf

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen komprimiert dargestellt:

Der *Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)* lehnt einen Politikansatz ab, der die Ziele einer gemeinsamen Strategie in Europa für den sozialen Fortschritt zu Gunsten einer reinen Marktregulierung durch Einführung eines nicht an Konditionen gebundenen Herkunftslandprinzips ersetzt. Des Weiteren bedürfe es der Herausnahme der Dienste von allgemeinem und allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und deren Regelung in einer eigenen Rahmenrichtlinie. Außerdem müssten mögliche negative Wirkungen der Dienstleistungsrichtlinie auf die sozial-, arbeits-, gewerkschafts- und betriebsverfassungsrechtlichen Bedingungen der Beschäftigten ausgeschlossen werden. Im Geltungsbereich der Richtlinie seien auf einzelne Marktsegmente bezogene sektorale Regulierungsansätze dem horizontalen Ansatz des Richtlinienentwurfs vorzuziehen.

Der *Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)* ist der Auffassung, dass die Vollendung des europäischen Binnenmarkts für Dienstleistungen zu mehr wirtschaftlicher Dynamik, Arbeitsplätzen sowie einem breiteren Dienstleistungsangebot mit attraktiven Preisen beitragen könne. Die Anwendung des Herkunftslandprinzips sei der einzig gangbare Weg, um dieses Ziel in absehbarer Zeit zu erreichen. Nach Meinung des BDI müssten Unternehmen Interesse daran haben, dass bei einer Niederlassung im europäischen Ausland die Genehmigungsverfahren vereinfacht, Bürokratie abgebaut und ungerechtfertigte Diskriminierung verhindert werden. Daher sollte die Dienstleistungsrichtlinie zügig verabschiedet und zeitnah umgesetzt werden.

*Attac Deutschland* betrachtet die Dienstleistungsrichtlinie als ungeeignet, um das Ziel eines sozialen, ökologischen und friedlichen Europas zu erreichen. Attac ist der Auffassung, dass die Richtlinie gegen Harmonisierungsverbote in den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheit und Soziales verstößt. Sie würde beispielsweise in die Planungs- und Steuerelemente des deutschen Gesundheits- und Sozialsystems eingreifen. Des Weiteren sei nicht klar, wie die Richtlinie mit der föderalen Kompetenzverteilung in der Bundesrepublik vereinbart werden könnte. Mithin greife der Richtlinien-Entwurf in die Auseinandersetzung über die Privatisierung öffentlichen Eigentums ein. Laut Attac bräuchte man statt einer Akzeptanz der niedrigsten Regulierungsniveaus vielmehr eine EU-weite Verallgemeinerung anspruchsvoller Standards der Dienstleistungsqualität.

Der *Bundesverband der Freien Berufe (BFB)* begrüßt die Bemühungen der Kommission auf dem Weg zur Verwirklichung des Binnenmarktes auch für Dienstleistungen, sieht jedoch noch Probleme bei der praxisorientierten Weiterentwicklung der im Binnenmarkt zugrunde liegenden Strukturen der Gesundheitsversorgung und Verwaltung im heilkundlichen, steuer- und wirtschaftsberatenden, technisch-naturwissenschaftlichen sowie künstlerisch-übersetzenden Bereich. Das Kernproblem sei die mangelnde Berücksichtigung gesundheitspezifischer Gesichtspunkte, die einen präventiven Ansatz verfolgten. Für die Gesundheit der Patienten bestünden daher gravierende Gefahren, was für eine Herausnahme dieses Sektors aus der Richtlinie spreche. Ein anderes Hauptproblem besteht aus Sicht der BFB in der mangelnden Rechtssicherheit für Verbraucher und Berufstätige bei der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie. Denn im Bereich des Gesundheitsschutzes werde immer eine Ausrichtung am Bestimmungslandprinzip erforderlich bleiben. Dann müsse man sich aber die Frage der Abgrenzung zwischen solchen Normen stellen, die in diesen Bereich fallen und Normen, die unter das Herkunftslandprinzip fallen. Differenzen, die hier zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten entstehen würden, könnten erst durch die Rechtssprechung geklärt werden. Durch eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip ließe sich dies vermeiden.

Die *Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. (ASU)* begrüßt und unterstützt mit Nachdruck die Initiative der Europäischen Kommission. Das Herkunftslandprinzip ermögliche eine Integration durch Spezialisierung nach komparativen Vorteilen und lasse einen friedlichen Interessenausgleich auf den Märkten zu. Die ASU lehnt Bestrebungen der Bundesregierung ab, die Dienstleistungsrichtlinie „aufzuweichen“ und den Ausnahmekatalog zu vergrößern.

Die *Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)* unterstützt die Ziele der EU-Kommission als solche in den Punkten Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit, Verbesserung des Dienstleistungsmarktes und Abbau bürokratischer Hindernisse, fordert aber ein Korrigieren der einseitigen Ausrichtung der Kommission am Wettbewerb dahingehend, dass die Dienstleistungsrichtlinie den in Artikel 2 und 136 des EG-Vertrags genannten sozialen Zielen entspricht; sie eine Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen und der Versorgung von Verbrauchern erzeugt, ebenso Lebens- und Arbeitsbedingungen verbessert, die Arbeitslosigkeit verringert und die Kohärenz in der EU stärkt.

Die *Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG Bau)* kann die Richtlinie in der Form des Ratsdokumentes nicht akzeptieren, da sie einen massiven Eingriff in die Arbeitnehmerrechte bedeute. Zwar bringe sie kleine Verbesserungen mit sich, löse aber die mit dem Kommissionsentwurf verbundenen Probleme nicht. Das generelle Herkunftslandprinzip gehe an der Realität vorbei und führe zu einer Unkontrollierbarkeit grenzüberschreitend tätiger Firmen. Die Dienstleistungsrichtlinie begünstige

Firmen, die ihren Sitz in Niedrigstandardländern hätten gegenüber denen aus Hochstandardländern. Ebenso führe sie durch die Erschwernisse für Verfolgungsbehörden zu unseriös operierenden Anbietern und sozialem Dumping. Die Arbeitsplatzbilanz fiel für Deutschland sehr negativ aus, denn die hiesigen Betriebe würden unter schweren Wettbewerbsverzerrungen durch Niedrigstandardfirmen leiden, während deutsche Firmen auf den Auslandsmärkten die höheren deutschen Standards einhalten müssten. Die Richtlinie werde daher zu einer Ausflugschwelle und zum Abbau hiesiger Standards führen, befürchtet die IG Bau. Zudem bedeute die Richtlinie einen massiven Eingriff in die Arbeitnehmerrechte.

Der *Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)* begrüßt zwar die Zielsetzung der Europäischen Kommission, die bestehenden Binnenmarkthemmnisse bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung zu beseitigen. Die Verwirklichung des Ideals eines freien Leistungswettbewerbs setze allerdings gleiche Ausgangsvoraussetzungen voraus. Jedoch divergierten die Standortbestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in wettbewerbsrelevanten Bereichen teilweise erheblich. Als Folge davon seien Unternehmen im grenzüberschreitenden Wettbewerb benachteiligt, deren Heimatrecht unternehmerischen Betätigungen vergleichsweise mehr Belastungen auferlegte. Die deutschen Unternehmen hätten sowohl hinsichtlich der allgemeinen bürokratischen Belastungen als auch durch Steuern und Abgaben deutliche Standortnachteile gegenüber anderen Mitgliedstaaten. Der Geltungsbereich der Richtlinie dürfe nicht über das hinausgehen, was zur Verwirklichung des Binnenmarktes als Raum ohne Binnengrenzen, im freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital erforderlich sei. Des Weiteren müsse der sachliche Geltungsbereich des Richtlinienentwurfs genauer konturiert werden und dürfe sich nicht auf den Bereich erstrecken, der von der Entsende-Richtlinie geregelt werde. Das Herkunftslandprinzip könne der richtige Regelungsansatz sein, wenn für den innereuropäischen Standortwettbewerb relevante Bereiche zuvor im Rahmen einer Mindestharmonisierung angeglichen würden. Der ZDH ist der Ansicht, dass die Statuierung von Informationspflichten, die Dienstleistungserbringern auferlegt würden, nicht dazu führen dürfe, dass umfängliche Werbung für den Mittelstand unmöglich gemacht werde. Der Richtlinienentwurf enthalte zwar einige sinnvolle Aspekte, weise jedoch in den meisten Artikeln konzeptionelle Mängel auf und sei daher in der vorliegenden Form abzulehnen.

Der *Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)* begrüßt den Ansatz, das Verwaltungsverfahren im Bereich der Niederlassungsfreiheit grundlegend zu vereinfachen. So seien Genehmigungserfordernisse für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen daraufhin zu überprüfen, ob eine nachträgliche Kontrolle rechtmäßiger Anforderungen gegenüber präventiven Genehmigungserfordernissen vorzugswürdig sei. Durch die Anwendung des Herkunftslandprinzips würden nach



Auffassung des DIHK Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr beseitigt. Die in der politischen Diskussion hieran anknüpfende Kritik am Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie sei undifferenziert und im Kern verfehlt. Das Herkunftslandprinzip erhalte eine bestehende Leistungsvielfalt und eine breite Angebotspalette bei Dienstleistungen. Durch die Einführung des Herkunftslandprinzips im Dienstleistungsbereich werde die Richtlinie einen dynamischen Prozess der schrittweisen Integration einleiten. Auch stelle das Herkunftslandprinzip gegenüber einer Harmonisierung von Rechtsvorschriften den geringstmöglichen Eingriff in die nationale Souveränität dar. Der Verbraucher werde von der Vielfalt der Dienstleistungsanbieter und deren Wettbewerb profitieren. Positiv für eine Stärkung der Selbstkontrolle der Wirtschaft werde auch die Forderung nach der Ausarbeitung gemeinschaftsrechtlicher Verhaltenskodizes durch die betroffenen Interessengruppen gewertet.

Der *Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA)* stimmt den Bestrebungen der EU-Kommission zu. Aus Sicht des BGA enthält die Dienstleistungsrichtlinie aber ein nicht weit genug gehendes Bekenntnis zum europäischen Binnenmarkt. Zum einen würden weder Bereiche ehemaliger Staatsmonopole noch traditionelle Berufsstände auf protektionistische Regeln untersucht. Diesbezüglich würde sich der BGA eine Korrektur wünschen, einen stärkeren Impuls gegen eine Politik der Mitgliedstaaten zu geben, nationale Champions zu fördern und staatliche Monopole beizubehalten. Des Weiteren würden dem Wettbewerb keine neuen Dienstleistungsbereiche geöffnet. Das Herkunftslandprinzip setze aus Sicht des BGA die Standortbedingungen zueinander in Wettbewerb und werde ebenso wie der einheitliche Ansprechpartner zum Bürokratieabbau anhalten. Es solle keine auf alte Besitzstände Rücksicht nehmende Ausnahmen geben, um die Ziele der Lissabon-Strategie nicht zu gefährden. Die Dienstleistungsrichtlinie gewähre außerdem keinen rechtsfreien Raum. Daher müsse die Einhaltung ihrer Regelungen durch Kontrollen sichergestellt werden. Diese sollten dann nicht nur von Behörden aus dem Herkunftsland durchgeführt werden können, sondern auch durch Behörden vor Ort.

Der *Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA)* begrüßt die Ziele des Richtlinienvorschlages, die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern zu erleichtern und Hindernisse zu beseitigen die den freien Dienstleistungsverkehr beeinträchtigten. Er könne jedoch der vorliegenden Entwurfsfassung in Form der Artikel 16 und 24 nicht zustimmen. Für die Zeitarbeit hätte die Verabschiedung der Richtlinie eine erhebliche Gefährdung des sozialen Schutzes des Arbeitnehmers und eine Wettbewerbsverzerrung auf dem deutschen Markt zur Folge. Die unterschiedlichen Bedingungen, die an inländische und ausländische Zeitarbeitsunternehmen gestellt würden, seien nicht akzeptabel. Das Herkunftslandprinzip könne dazu führen, dass ausländische Anbieter durch fehlende gesetzliche Qualitäts- und Entloh-

nungsstandards heimische Unternehmen unterbieten und vom Markt verdrängen. Daher erscheine es notwendig, die Zeitarbeit grundsätzlich aus den nationalen Vorschriften des Herkunftslandprinzips auszunehmen.

Die *IG Metall* lehnt den Richtlinienentwurf vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf die Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im industriellen Sektor der Bundesrepublik als nachteilig für die Entwicklung des Binnenmarkts und für ein soziales Europa ab. Der Richtlinienentwurf betreffe in seiner Wirkung nicht nur die typischen Dienstleistungsberufe sowie handwerkliche und Montage-Tätigkeiten im baunahen Bereich, sondern auch alle industrienahen und -internen Dienstleistungs- und Produktionstätigkeiten. Die Anwendung des Herkunftslandprinzips würde zu einer Aushebelung der Mindeststandards bei Löhnen und Arbeitsbedingungen, zu einer Intensivierung des Standortwettbewerbs und einem verschärften Unterbietungswettbewerb um Löhne und Arbeitsbedingungen führen. Dies stehe im Widerspruch zu den völkerrechtlich niedergeschriebenen Grundsätzen des Internationalen Privatrechts und den Zielen und Aufgaben der EU, einer sozialen Harmonisierung und einer Verbesserung der Lebensverhältnisse. Auch enthalte der Richtlinienentwurf zahlreiche Regelungen, die die vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gegenüber der EU nicht berücksichtige. Im Übrigen sei eine einzige Richtlinie überfordert, die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Dienstleistungssektoren Ziel führend zu regeln. Sektorspezifische Regelungen seien angemessener, wenn es um das Ziel der Entwicklung des Binnenmarktes gehe. Der Richtlinienentwurf stelle gemeinschaftsrechtliche und nationale Regelungen zur Arbeitnehmerentsendung und zur Leiharbeit durch die undifferenzierte Anwendung des Herkunftslandprinzips und eine Beseitigung der Kontrollbefugnisse der Mitgliedstaaten in Frage. Schließlich werde den inländischen Gewerkschaften und Betriebsräten jede Möglichkeit verwehrt, sich für die in einem Betrieb entsandten Beschäftigten einzusetzen.

Für den *Hauptverband der Deutschen Bauindustrie* spricht vieles dafür, dass in einem barrierefreieren Dienstleistungsmarkt innerhalb der Europäischen Union Wohlstandsgewinne und stärkere wirtschaftliche Dynamik entstünden. Dabei seien aber zum Beispiel ein Zuwachs oder ein Abbau von Arbeitsplätzen in Deutschland und speziell in der Bauwirtschaft ebenso als Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie zu betrachten. Eine reine „Saldobetrachtung“ helfe nicht, wenn in der deutschen Bauwirtschaft negative Beschäftigungseffekte durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie erzielt würden. Vor diesem Hintergrund hält der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie eine detaillierte, sektor-spezifische Folgenabschätzung des Entwurfs der EU-Dienstleistungsrichtlinie für unverzichtbar. Der Verband vertritt die Auffassung, dass vor Beginn jeder Bauleistung ein schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen sei, welche die für die Prüfung der Arbeitsbedingungen nach der Entsende-Richtlinie notwendigen Angaben enthalte. Entfielen diese Meldung, wüsste die Zollverwaltung nicht, dass, wo und wann eine Entsendung stattfinde. Dies hätte zur Folge, dass Baustellenkontrollen nicht durchgeführt

werden könnten. Die Kontrollkompetenz solle dem Aufnahmestaat ohne Einschränkungen zugewiesen werden. Der Hauptverband fordert weiterhin die Streichung der Art. 24 Abs.1 Unterabs.2 und Abs.2 sowie Art. 25. Es müsse dem Aufnahmestaat auch möglich sein, von entsandten Arbeitnehmern einen Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis zu verlangen. Dies sei jedoch nicht ausreichend in Art.25 geregelt. Der Wegfall der Pflichten in Art.24 Abs.1 Unterabs.2 eröffne zudem erhebliche Umgehungsmöglichkeiten und es bestünde die Gefahr der gesetzeswidrigen Unterschreitung der Mindestlöhne.

*Dr. Gornig vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)* spricht sich für Nachbesserungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie in Bezug auf das Herkunftslandprinzip aus. So gebe es Argumente dafür, bestimmte Branchen vorübergehend vom Herkunftslandprinzip auszunehmen. Ein Beispiel sei der Gesundheitssektor mit seinen spezifischen Informationsproblemen. Generell solle das Herkunftslandprinzip analog zum Warenaustausch aber das Leitmotiv für die Öffnung der europäischen Dienstleistungsmärkte bleiben und langfristig für alle Branchen gelten. Um die Akzeptanz dieses Prinzips zu erhöhen, seien jedoch die Kontrollmöglichkeiten der nationalen Stellen zu verbessern. Die derzeitige Diskussion in den Medien zur EU-Dienstleistungsrichtlinie kreise zu einseitig um angebliche Kostennachteile gegenüber der europäischen Konkurrenz und vernachlässige die Chancen, die sich insbesondere für deutsche Dienstleistungsanbieter aus humankapitalintensiven Branchen nach Implementierung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Euro-Raum ergäben. Die Statistik spreche dafür, dass in vielen Dienstleistungsbranchen weniger Kostensenkungen als vielmehr Qualitätsverbesserungen die Wettbewerbsposition entscheidend verbessern könnten. Hilfreich wäre es, wenn notwendige Anpassungsleistungen der Dienstleistungsproduzenten in Deutschland durch geeignete wirtschaftspolitische Maßnahmen unterstützt würden.

*Dr. jur. habil Utz Schliesky (Christian-Albrechts-Universität zu Kiel)* hält es für fraglich, ob die Europäische Union überhaupt die nötigen Rechtsetzungskompetenzen besitze für eine grundlegende Verwaltungsreform, wie es der Schwerpunkt der Dienstleistungsrichtlinie darstelle und die in die Organisationsgewalt der Mitgliedstaaten eingreife. Der Ansatz der EU-Kommission zur Verwaltungsvereinfachung sei folgerichtig, würde aber erhebliche Auswirkungen in unbekannter Dimension auf das nationale Verwaltungsrecht haben. Außerdem sei eine Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für die Wirtschaftsbürger bereits heute im primären und sekundären Gemeinschaftsrecht gewährleistet. Des Weiteren rechtfertige das Ziel nicht das vorgesehene Herkunftslandprinzip, da hier die gleichen Dienstleistungen im Gastland bis zu 25 verschiedenen Rechtsregimen unterliegen und eher zu einem massiven Bürokratieaufbau führen würden. Die Kontrollen, die Behörden des Herkunftslandes im Gastland vornehmen müssten, seien nicht durchführbar und führten zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die Lösung wäre daher, das Herkunftslandprinzip auf die Berufszulassung und den Marktzutritt zu beschränken und die Art und Weise der

Berufsausübung im Gastland zu belassen. Die Ausgestaltung des einheitlichen Ansprechpartners solle nationale Angelegenheit und in der Hand der Kommunen bleiben, die so schon für den Großteil verwaltungsrechtlicher Genehmigungsverfahren zuständig seien.

Laut *Prof. Dr. Volker Rieble (Universität München)* hat die Dienstleistungsfreiheit nichts mit der Niederlassungsfreiheit zu tun. Deswegen gelte auch kein Herkunftslandprinzip, sondern greife das Recht des deutschen Staates mit Eingriffsnormen (Art.34 EGBGB). Außerdem ist der Sachverständige der Ansicht, dass Spannungen zwischen Wettbewerb und Arbeitnehmerschutz ebenso innerdeutsch aufträten, nämlich in Form von tariffreien Arbeitgebern, die nicht an Tarifverträge gebunden seien; innerdeutschen Tarifgefallen in unterschiedlichen Tarifgebieten; Tarifgefallen für Hilfs- und Nebentätigkeiten sowie der Leiharbeit. Prof. Dr. Rieble zufolge sei es zu erwägen, dem Wettbewerb den Lauf zu lassen und darauf zu setzen, dass eine Marktanpassung erfolge. Schutz der schlecht bezahlten Arbeitnehmer könne durch Ergänzungs-Transferleistungen (Kombilohn oder negative Einkommenssteuer) des Staates erfolgen. Eine zweite Lösung sehe er in der staatlichen Regulierung. Alternativ dazu ziehe er eine Aktivierung des Gesetzes über Mindestarbeitsbedingungen in Betracht. Damit könne ein allgemeiner Mindestlohn für alle Branchen festgesetzt werden. Zudem wäre eine Verschärfung des Lohnwuchertatbestandes denkbar.

*Rechtsanwalt Dr. Frank Lorenz (Kanzlei Schneider & Schwegler, Düsseldorf)* ist der Ansicht, dass der Richtlinienentwurf Regelungen zur Qualitätssicherung in Gestalt von freiwilligen Zertifizierungen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Handels- und Handwerkskammern enthalte. Bei der Entsendung von Arbeitnehmern solle die Aufgabenteilung zwischen Herkunfts- und Erbringungsmitgliedstaat im Hinblick auf das Kontrollverfahren zugunsten des Herkunftslandes neu geregelt werden. Nach Art. 17 Ziffer 5 des Richtlinienentwurfs seien alle Angelegenheiten, die unter die Entsende-Richtlinie fallen, vom Herkunftslandprinzip ausgenommen. Im Ergebnis solle der materielle Gehalt der Entsende-Richtlinie zwar unangetastet bleiben, die Kontrollbefugnisse des Empfängerstaats würden jedoch so eingeschränkt, dass dieser materielle Gehalt nicht mehr durchgesetzt werden könne. Das Herkunftslandprinzip sei zur Integration des Binnenmarktes nicht erforderlich und es liege ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip in dem Verbot der Kontrollmöglichkeiten für die Empfängerstaaten der Dienstleistungen. Zudem ist Dr. Lorenz der Auffassung, dass die Kommission mit dem Richtlinienentwurf ihre Kompetenzen überschreite. Beispielsweise greife sie mit Bildung und Gesundheit in Bereiche, deren Kompetenzen bei den EU-Mitgliedstaaten lägen. Außerdem gehe der Entwurf über die bisherige Interpretation der Niederlassungsfreiheit und ihrer zulässigen Beschränkungen durch den EuGH hinaus. Dies betreffe sowohl Fragen der Haftungsbeschränkungen als auch der steuerlichen Behandlung.

#### **IV. Beratungen und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss**

Nach der Öffentlichen Anhörung am 30. Mai 2005 wurde die Beratung der Vorlage in der 97. Sitzung am 29. Juni 2005 fortgesetzt und abgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 15(9)2057 den in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Entschließungsantrag ein.

Die SPD-Fraktion unterstrich, dass es sich bei der vorliegenden EU-Dienstleistungsrichtlinie um einen rechtlich komplexen, komplizierten und in sich widersprüchlichen Entwurf handele, der einen bisher nicht gekannten Eingriff in die nationale Souveränität und die öffentliche Kontrolle darstelle. Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Binnenmarktes werde natürlich nicht bestritten, bei der Änderung der Vorlage eines Vorschlages sieht die SPD-Fraktion aber mit Bundeskanzler Gerhard Schröder und dem französischen Staatspräsidenten Jacques Chirac einen noch erheblichen und grundlegenden Veränderungsbedarf, um insbesondere den sozialen Zusammenhalt in der EU zu garantieren und ein absehbares Lohn- und Sozialdumping und Absinken von Qualitätsstandards zu verhindern.

Die CDU/CSU-Fraktion wies zunächst auf die positiven Aspekte der Dienstleistungs-Richtlinie für die deutsche Wirtschaft hin. Gleichzeitig machte sie deutlich, dass die schon vor Monaten erfolgten Ankündigungen der Bundesregierung bis heute zu keinen Ergebnissen geführt hätten. Angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen, die sich für inländische Arbeitnehmer aus den vorliegenden Vorschlägen der EU-Kommission ergäben, sei es dringend geboten, dass sich die Bundesregierung endlich für die notwendigen Korrekturen an der Richtlinie einsetze. Dies gelte insbesondere für das Herkunftslandprinzip, das zu erheblichen Problemen in vielen Bereichen führen würde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, dass es keinen Dissens gebe hinsichtlich des Zieles, in Europa zu Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit zu kommen. Aber die vorgelegte Richtlinie müsse grundlegend überarbeitet werden, da sie in dieser Form völlig untauglich sei. So sei ein Abweichen von dem Weg der Harmonisierung nicht einzusehen, mit dem man in Europa auch im Dienstleistungsbereich zu gemeinsamen, verbindlichen Standards kommen und verzerrenden Wettbewerb verhindern müsse.

Die FDP bekannte sich grundsätzlich zur Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte in Europa, stellte aber weiteren Beratungsbedarf über die richtige Ausgestaltung der entsprechenden Richtlinie auch in der eigenen Fraktion fest. Man müsse die Chancen und Risiken sorgfältig abwägen und Regelungen finden, die Deutschland fit machen für den Wettbewerb und die Zukunft.

Im Ergebnis der Beratungen hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU und FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Kenntnisnahme der Unterrichtung durch die Bundesregierung und die Annahme der in der Beschlussempfehlung wiedergegebenen Entschließung der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

Berlin, den 29. Juni 2005

**Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk**  
Berichterstatlerin